

IDD – „Frontalangriff auf die Vermittlerschaft?



Rechtsanwälte Reichow & Jöhnke © Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Umsetzung der IDD (EU-Richtlinie 2016/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.01.2016) liegt seit Ende November vor. Der Entwurf wird bereits auf das heftigste kritisiert und von der Branche teilweise abgelehnt. Auch gruppieren sich bereits „Gegner“ und versuchen den Entwurf „zu Fall“ zu bringen.

Dieses ist nachvollziehbar, denn der Entwurf krankt bezüglich einiger Punkte, so dass zu hoffen ist, dass dieser Entwurf nicht in der Form umgesetzt wird. Die wichtigsten Inhalte des Referentenentwurfs sollen kurz zusammengefasst und bewertet werden:

1. Der Honorar-Versicherungsberater

Der ursprüngliche Versicherungsberater gemäß § 34e GewO soll nun durch den „Honorar-Versicherungsberater“ nach § 34 d Absatz 2 GewO-E ersetzt werden. Dieser soll zukünftig auch eine Vermittlung des vom Versicherungsnehmer gewünschten Versicherungsvertrags vornehmen dürfen. Es wird also einen „Honorar-Versicherungsberater-Versicherungsvermittler“ geben. Zwar können Versicherungsberater heute schon Nettotarife vermitteln. Jedoch wird hiermit die Möglichkeit eröffnet auch Bruttotarife zu vermitteln unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Vergütung des Honorar-Versicherungsberaters soll weiterhin der Versicherungsnehmer tragen. Auch enthält § 34d Absatz 2 GewO-E die Verpflichtung des Honorar-Versicherungsberaters bei Gleichwertigkeit der Tarife, einen Nettotarif zu empfehlen. Ist jedoch nur ein courtagepflichtiger Tarif für den Kunden geeignet, so kann der Honorar-Versicherungsberater auch einen solchen Tarif vermitteln. Erhaltene Vergütungen des Versicherers sind von ihm jedoch an den Versicherungsnehmer auszukehren. Verstößt der Honorar-Versicherungsberater gegen diese Verpflichtung, so handelt er nach § 144 GewO-E ordnungswidrig. Der Honorar-Versicherungsberater wird somit zur „Provisionsabgabe“ verpflichtet. Was überhaupt ein Honorar genau sein soll, wird in dem Entwurf nicht definiert.

Erfolgsabhängige Vergütungsmodelle möglich? Tür und Tor für intransparente „Dienstleistungsvereinbarungen“ und unangemessene Benachteiligungen des Verbrauchers geöffnet? Geschlossen wurde sie jedenfalls durch diesen Entwurf nicht. Im Übrigen: unterliegen Honorar-Versicherungsberater bei der Beratung und Vermittlung von Lebensversicherungen einer Stornohaftung wie Versicherungsvermittler? Aus dem Entwurf geht jedenfalls nichts hervor. Man darf so dann die praktische Umsetzung dieses neuen Berufszweiges abwarten. Entbürokratisierung und Verbraucherschutz? Dieses ist vielmehr fraglich.

2. Erhalt des Provisionsabgabeverbotes

Das Provisionsabgabeverbot wird neu gesetzlich geregelt, sozusagen reaktiviert. Nach § 34d Absatz 1 Satz 6 GewO-E i.V.m. § 48b VAG-E des Referentenentwurfes soll es dem Versicherungsvermittler nicht mehr gestattet sein, dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person oder dem Bezugsberechtigten Sondervergütungen abzugeben. Zu den Sondervergütungen zählen auch Provisionen. Ein Verstoß hiergegen soll mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Fraglich ist, ob dieses auch für den neu eingeführten Honorar-Versicherungsberater gelten soll? Was würde geschehen, wenn dieser das Honorar an seinen Vertrieb verteilt, dieser wiederum an den Kunden auskehrt. Ist dieses dann als ein Verstoß gegen das Abgabeverbot zu werten? Wie wäre es zu werten, wenn Vermittlergesellschaften Schwestergesellschaften gründen, damit diese Vergütungen an Kunden auskehren? Hierfür gibt der Entwurf keine Klärung. Verbraucherschutz? Weiterhin fraglich.

3. Verbot der Annahme von Kundenvergütungen

Künftig wird es allen Versicherungsvermittlern verboten sein, sich vom Verbraucher vergüten zu lassen. In § 34d Abs.1 GewO-E wird die Regelung aufgenommen, wonach der Versicherungsvermittler sich seine Tätigkeit nur durch den Versicherer vergüten lassen kann. Honorarvereinbarungen und Servicepauschalen werden damit unwirksam und künftig unmöglich. Im Ergebnis wird damit eine Vermittlung von courtagefreien Tarifen durch den Versicherungsvermittler nicht mehr stattfinden, denn ein gesondertes Honorar kann von dem Kunden nicht mehr verlangt werden. Der Vermittler hätte damit gegenüber dem Kunden keinen wirksamen Vergütungsanspruch mehr. Was ist jedoch die mögliche Konsequenz: was ist, wenn der Versicherer den Vermittler gar nicht vergütet, weil dieser den Vertrag gar nicht vermittelt hat? Was passiert im Schadensfall? Der Versicherungsmakler, der nicht Abschlussmakler ist, bekommt keine weitere Vergütung für die Unterstützung in einem etwaigen Schadensfall. Verbraucherschutz? Bleibt weiterhin fraglich.

4. Änderung des Provisionssystems

Versicherer könnten auch gehalten sein, ihre bisherigen Provisionen und Courtagen zu ändern vor dem Hintergrund, dass § 48a VAG-E des Referentenentwurfes vorsieht, dass Vertriebsvergütungen nicht mit der Pflicht des Vermittlers kollidieren dürfen, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln. Damit sollen im Ergebnis falsche „Vertriebsanreize“ verhindert werden. Die Zahlung von erhöhten Provisionen und Courtagen für bestimmte Tarife innerhalb einer Produktgruppe dürfte damit unzulässig sein sowie die Möglichkeit Sonderzahlungen („Bonifikation“) bei Erreichen bestimmter Verkaufszahlen auszukehren. Was genau jedoch zulässig und unzulässig ist, bleibt offen und somit abzuwarten.

5. Besondere Verhaltenspflichten bei Versicherungsanlageprodukten

Nach dem Referentenentwurf sollen sich die Beratungspflichten von Versicherern und Versicherungsvermittlern bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (z.B. fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen) zukünftig stärker an den Beratungspflichten bei der Vermittlung sonstiger Anlageprodukte orientieren. Hierzu sollen vor

Allein die Bestimmungen des §§ 7a, 7b VVG-E ins Gesetz eingeführt werden, welche nach § 59 VVG-E auch für Versicherungsvermittler und den Honorar-Versicherungsberater gelten sollen.

Die neuen gesetzlichen Regeln sollen die bisherigen Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG weiter konkretisieren. Versicherer und Versicherungsvermittler sind danach zukünftig verpflichtet, den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsanlageproduktes über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich zu befragen. Ferner müssen sie die finanziellen Verhältnisse und das Risikoprofil des Versicherungsnehmers ermitteln. Die gesetzlichen Regelungen würden damit den bereits zur Beratung von Anlageprodukten geltenden Regelungen (z.B. FinVermV) weitestgehend entsprechen.

Die Interessenslage bei der Vermittlung von Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten ist oftmals vergleichbar. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich nunmehr auch die gesetzlichen Regelungen für beide Produktgruppen annähern. Gleichwohl bedeutet dies für viele Versicherungsvermittler, dass der Beratungsaufwand wegen der Erweiterung der Beratungspflichten erhöht wird. Vermittler sollten sich dieser Thematik frühzeitig stellen und entsprechend die gesteigerten Beratungspflichten in den Beratungsablauf einbinden.

6. Erweiterung der Erlaubnispflicht auf Schadensregulierer und Vergleichsportale

Der Referentenentwurf empfiehlt ebenfalls die Erweiterung der Erlaubnispflicht nach § 34d GewO. Danach soll auch die Mitwirkung bei der Schadensregulierung zukünftig eindeutig als Versicherungsvermittlung eingestuft werden. Auch die Anbieter von Vergleichsportalen im Internet, welche bislang oftmals als Tippgeber fungierten, sollen zukünftig von der Erlaubnispflicht nach § 34d GewO-E erfasst sein.

7. Zusammenfassung:

Der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Umsetzung der IDD ist in vielen Punkten missglückt. Insbesondere die Trennung zwischen Versicherungsvermittlern und Honorar-Versicherungsberatern ist verfehlt. Gerade das Verbot der Annahme von Vergütungen von Versicherungsnehmern durch Versicherungsvermittler ist fehlgeleitet und berücksichtigt die besondere Stellung des Versicherungsmaklers als Sachwalter des Versicherungsnehmers nicht. Mag es noch nachvollziehbar sein, dass ein Versicherungsvertreter nur vom Versicherer bezahlt werden soll, so ist kein Grund erkennbar, weshalb der Versicherungsmakler nicht vom Versicherungsnehmer bezahlt werden können soll, von dem er schließlich auch beauftragt wird.

Wünschenswert wäre es, wenn der Entwurf noch kritisch überarbeitet wird, denn es bestehen insbesondere auch Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität des Referentenentwurfes. Dieser kann vorliegend bisher nur als weiterer „Angriff auf die Vermittler-Branche“ verstanden werden.

Pressekontakt:

Rechtsanwalt Björn Thorben M. Jöhnke
Telefon: 040 - 34 80 97 50
E-Mail: joehnke@joehnke-reichow.de

Unternehmen

Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Großneumarkt 20
20459 Hamburg

Internet: www.joehnke-reichow.de